Sammlung der Rechtsprechung

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
GERARD HOGAN
vom 6. Juni 2019 [1]

Rechtssache C-659/17

Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)
gegen
Azienda Napoletana Mobilità SpA

(Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione, Sezione Lavoro [Kassationsgerichtshof, Kammer für Arbeitsrecht, Italien])

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Staatliche Beihilfen – Entscheidung der Kommission 2000/128/EG – Von Italien gewährte Beihilfen zur Förderung der Beschäftigung – Freistellung und Ermäßigung von Sozialbeiträgen – Entscheidung der Kommission, mit der bestimmte Beihilfen für Ausbildungs- und Arbeitsverträge und für die Umwandlung von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen in unbefristete Verträge für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden – Anwendbarkeit der Entscheidung auf Arbeitgeber, die als Verkehrsbetrieb des öffentlichen Nahverkehrs nicht unter Marktbedingungen tätig werden“

1. Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Beihilferegeln des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Der Rechtsstreit entstand im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen dem Istituto nazionale della previdenza sociale (Nationales Institut für Soziale Sicherheit, Italien, im Folgenden: INPS) und der Azienda Napoletana Mobilità SpA (im Folgenden: ANM) im Hinblick auf die Frage, ob Letztere verpflichtet war, Sozialbeiträge an das INPS in Bezug auf Mitarbeiter abzuführen, die zwischen 1997 und 2001 im Rahmen von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen beschäftigt waren.

2. ANM ist ein Unternehmen, das zu 100 % im Eigentum der Gemeinde Neapel steht und dort Beförderungsleistungen im öffentlichen Nahverkehr erbringt [2].

3. Mit ihrer Entscheidung 2000/128/EG vom 11. Mai 1999 über die italienische Beihilferegelung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung [3] erklärte die Europäische Kommission Beihilfen, die Italien in Form von Sozialbeitragsentlastungen für Unternehmen in Verbindung mit Ausbildungs- und Arbeitsverträgen sowie der Umwandlung von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen in unbefristete

1 Originalsprache: Englisch.

2 Vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht wurde ANM offenbar ursprünglich im Jahr 1995 durch Beschluss Nr. 94 des Stadtrates von Neapel vom 6. April 1995 auf der Grundlage von Art. 22 des nationalen Gesetzes Nr. 142/1990 sowie der Art. 54 bis 60 der Satzung der Gemeinde Neapel als zweckgebundene Gesellschaft dieser Gemeinde gegründet, um Beförderungsleistungen im öffentlichen Nahverkehr innerhalb dieser Gemeinde zu organisieren. Ferner – vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht – wurde ANM offenbar im Jahr 2001 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und ohne wettbewerbliches Vergabeverfahren mit der Organisation des gesamten Nahverkehrsnetzes der Gemeinde Neapel gemäß den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 des Decreto legislativo n. 422 – Conferimento alle regioni ed agli enti locali di funzioni e compiti in materia di trasporto pubblico locale, a norma dell'articolo 4, comma 4, della legge 15 marzo 1997, n. 59 (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 422 zur Übertragung der Funktionen und Aufgaben des öffentlichen Nahverkehrs auf die Regionen und sonstigen Gebietskörperschaften gemäß Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997), vom 19. November 1997 (GURI Nr. 287 vom 10. Dezember 1997, S. 4) (im Folgenden: Decreto legislativo Nr. 422/1997) betraut.

3 ABl. 2000, L 42, S. 1.

Verträge gewährt hatte, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar[4]. Auf der Grundlage dieser Entscheidung verlangt das INPS von ANM die Zahlung der Sozialbeiträge für den Zeitraum 1997 bis 2001, um diese Entlastungen zurückzufordern. ANM beantragt im Ausgangsverfahren u. a. die Feststellung, dass sie nicht zur Zahlung dieser Beträge verpflichtet sei.

4. De Gerichtshof hat nunmehr die Frage zu beantworten, ob die Entscheidung 2000/128 auf ein Unternehmen wie ANM anwendbar ist. Schließlich erfolgen die von diesem Unternehmen erbrachten Beförderungsleistungen im öffentlichen Nahverkehr „aufgrund der Exklusivität der erbrachten Dienstleistung nicht unter Marktbedingungen …“[5]. Ein entscheidender Punkt hierbei ist, ob, wie von Art. 107 Abs. 1 AEUV gefordert, der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird und der Wettbewerb verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht.

Rechtlicher Rahmen

5. Die Art. 1 bis 3 der Entscheidung 2000/128 sehen Folgendes vor:

„*Artikel 1*

(1) Die von Italien ab November 1995 für die Einstellung von Arbeitnehmern aufgrund von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen nach Maßgabe der Gesetze 863/84, 407/90, 169/91 und 451/94 unrechtmäßig gewährten Beihilfen sind mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen insofern unvereinbar, als sie betreffen:

– die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Empfängerunternehmen für Arbeitnehmer, die noch nie ein Beschäftigungsverhältnis hatten oder ihr bisheriges verloren haben, im Sinne der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen,

– die Einstellung von Arbeitnehmern mit besonderen Schwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Für die Zwecke dieser Entscheidung sind unter Arbeitnehmern mit besonderen Schwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Jugendliche unter 25 Jahren, Hochschulabsolventen bis einschließlich 29 Jahre und Langzeitarbeitslose, d. h. seit wenigstens einem Jahr Arbeitslose, zu verstehen.

(2) Die aufgrund von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen gewährten Beihilfen, die nicht den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechen, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

(1) Die von Italien aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes 196/97 für die Umwandlung befristeter in unbefristete Ausbildungs- und Arbeitsverträge gewährten Beihilfen sind mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar, sofern sie die Voraussetzung der Nettoarbeitsplatzschaffung gemäß den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen erfüllen.

Die Zahl der Arbeitsplätze des Unternehmens wird abzüglich der Arbeitsplätze berechnet, denen die Umwandlung zugutekommt, und der Arbeitsplätze, die durch befristete Arbeitsverträge geschaffen wurden oder die nicht eine gewisse Beschäftigungsstabilität gewährleisten.

4 Mit Urteil vom 7. März 2002, Italien/Kommission (C-310/99, EU:C:2002:143), wies der Gerichtshof eine Klage der Italienischen Republik auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/128 ab. Mit Urteil vom 1. April 2004, Kommission/Italien (C-99/02, EU:C:2004:207), hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 und 4 der Entscheidung 2000/128 verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um von den Empfängern die Beihilfen zurückzufordern, die mit dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden waren.

5 Siehe Vorlagefrage unten, Nr. 12.

(2) Die Beihilfen für die Umwandlung befristeter in unbefristete Ausbildungs- und Arbeitsverträge, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 3

Italien trifft die erforderlichen Maßnahmen, um von den Empfängern diejenigen Beihilfen zurückzufordern, die nicht den Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 entsprechen und bereits unrechtmäßig gewährt wurden.

Die Rückzahlung erfolgt nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts. Auf die zurückzuzahlenden Beträge werden ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den Empfängern bereitgestellt wurden, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung Zinsen erhoben. Diese werden auf der Grundlage des Referenzsatzes für die Berechnung des Subventionsäquivalents bei den Beihilfen mit regionaler Zielsetzung berechnet."

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

6. Zwischen November 1995 und Mai 2001[6] stellte ANM Auszubildende ein und integrierte sie in das Unternehmen. Diese Einstellungen erfolgten in Form von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen im Sinne des italienischen Gesetzes 863/1984 in der durch die italienischen Gesetze 407/1990, 169/1991 und 451/1994 geänderten Fassung. Anschließend wandelte ANM im Einklang mit dem italienischen Gesetz 451/1994 bestimmte Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge (Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit) um.

7. Die fraglichen nationalen Bestimmungen sahen für Unternehmen, die in Gebieten tätig sind, in denen die Arbeitslosenquote über dem nationalen Durchschnitt liegt, eine vollständige Befreiung von den Sozialabgaben für eine zweijährige Ausbildungszeit vor. Die Befreiung wurde um ein Jahr verlängert, wenn Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge umgewandelt wurden. ANM profitierte von diesen Befreiungen in Bezug auf die in Rede stehenden Ausbildungs- und Arbeitsverträge und deren anschließenden Umwandlung.

8. Mit der Entscheidung 2000/128 erklärte die Kommission die nationale Regelung für mit dem Verbot nach Art. 107 Abs. 1 AEUV teilweise unvereinbar.

9. Das INPS übermittelte als die mit der Durchführung der Entscheidung 2000/128 betraute Stelle ANM zwei Zahlungsaufforderungen, und zwar eine über 7 429 436,76 Euro in Bezug auf Ausbildungs- und Arbeitsverträge für den Zeitraum 1997 bis 2001 und eine weitere über 2 266 014,05 Euro in Bezug auf die anschließende Umwandlung dieser Verträge für den Zeitraum 1999 bis 2001.

10. ANM erhob beim Tribunale di Napoli (Gericht Neapel, Italien) Klage gegen die Entscheidung des INPS, diese Beträge zurückzufordern. Das Tribunale di Napoli (Gericht Neapel) gab der Klage der ANM auf der Grundlage statt, dass die Entscheidung 2001/128 keine unmittelbare Wirkung gehabt habe, da sie nicht hinreichend genau und unbedingt gewesen sei.

11. Das INPS legte Berufung bei der Corte d'appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel, Italien) ein, die das Urteil des Tribunale di Napoli (Gericht Neapel) zwar bestätigte, ihre Entscheidung jedoch auf andere Gründe stützte. Sie war der Auffassung, die Entscheidung 2000/128 sei zwar Bestandteil des italienischen Rechts, jedoch im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die ANM gewährte Sozialbeitragsentlastung den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtige und daher nicht geeignet sei, den Wettbewerb zu verfälschen, da die von diesem Unternehmen erbrachten Beförderungsleistungen im öffentlichen Nahverkehr nicht unter Marktbedingungen erfolgt seien.

6 Diese Daten sind nicht vollständig sicher.

12. Das INPS legte gegen das Urteil des Corte d'appello di Napoli (Berufungsgericht Neapel) Kassationsbeschwerde beim Corte suprema di cassazione, Sezione Lavoro (Kassationsgerichtshof, Kammer für Arbeitsrecht, Italien) ein, die dem Gerichtshof folgende Frage vorgelegt hat:

Ist die Entscheidung Nr. 2000/128 auch auf Fälle anwendbar, in denen aufgrund der Exklusivität der erbrachten Dienstleistung nicht unter Marktbedingungen tätig werdenden Verkehrsbetrieben des öffentlichen Nahverkehrs in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber ab dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 407 aus dem Jahr 1990 – vorliegend zwischen Mai 1997 und Mai 2001 – beim Abschluss von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen Sozialbeitragsentlastungen gewährt wurden?

Verfahren vor dem Gerichtshof

13. Das INPS, ANM, die italienische Regierung und die Kommission haben schriftliche Erklärungen eingereicht.

14. Am Ende des schriftlichen Verfahrens war der Gerichtshof der Ansicht, dass es notwendig sei, gemäß Art. 101 seiner Verfahrensordnung das vorlegende Gericht um Klarstellung zu drei Punkten zu ersuchen. Dieses Ersuchen wurde dem vorlegenden Gericht am 13. Dezember 2018 übersandt. Nachdem mehrere Fristverlängerungen gewährt worden waren, hat es seine Antwort auf dieses Ersuchen am 13. März 2019 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingereicht.

15. Das vorlegende Gericht wurde erstens ersucht, die in der Vorlagefrage verwendete Wendung „aufgrund der Exklusivität der erbrachten Dienstleistung nicht unter Marktbedingungen tätig" zu erläutern. Insbesondere sollte es angeben, ob sie sich auf die Direktvergabe der fraglichen Nahverkehrsdienste an ANM bezieht und ob die Gemeinde Neapel solche Dienste rechtmäßig an andere Anbieter hätte vergeben dürfen. Zweitens wurde das vorlegende Gericht ersucht, anzugeben, ob der italienische öffentliche Nahverkehrsmarkt zum maßgeblichen Zeitpunkt ganz oder teilweise für den Wettbewerb geöffnet war und, gegebenenfalls, in welchem Umfang. Drittens sollte es alle Tätigkeiten angeben, die ANM während des maßgeblichen Zeitraums ausgeübt hat.

16. Darüber hinaus hat der Gerichtshof gemäß Art. 61 seiner Verfahrensordnung die Verfahrensbeteiligten aufgefordert, in der mündlichen Verhandlung zur Antwort des vorlegenden Gerichts auf das Klarstellungsersuchen Stellung zu nehmen und ihre mündlichen Ausführungen auf die drei betreffenden Punkte sowie auf die Auswirkungen auf die mögliche Antwort auf die Vorlagefrage zu konzentrieren.

17. Das INPS, ANM, die italienische Regierung und die Kommission haben in der mündlichen Verhandlung vom 3. April 2019 Erklärungen abgegeben.

Vorbemerkungen

18. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die Einstufung einer nationalen Maßnahme als „staatliche Beihilfe" im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verlangt, dass alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss die Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein selektiver Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen [7].

7 Urteil vom 28. Juni 2018, Andres (Insolvenzverwalter über das Vermögen der Heitkamp BauHolding)/Kommission (C-203/16 P, EU:C:2018:505, Rn. 82 und die dort angeführte Rechtsprechung).

19. Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens sind das zweite und das vierte in Art. 107 Abs. 1 AEUV festgelegte Kriterium [8].

20. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass – vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorlegende Gericht – in der dem Gerichtshof vorliegenden Akte nichts darauf hindeutet, dass die ANM gewährten Sozialbeitragsentlastungen als Ausgleich für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung oder einer Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erfolgten [9]. Eine staatliche Maßnahme wird nicht von Art. 107 Abs. 1 AEUV [10] erfasst, falls sie als Ausgleich anzusehen ist, der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zugutekommt, zur Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die genannte Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Ein derartiger Ausgleich ist in einem konkreten Fall nur dann nicht als staatliche Beihilfe einzustufen, wenn die in den Rn. 88 bis 93 des Urteils vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00, EU:C:2003:415), aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind [11].

21. Bei der von der Entscheidung 2000/128 betroffenen Beihilfe handelte es sich um eine Maßnahme bzw. ein Programm, das auf mehrere Sektoren und Regionen Anwendung fand und nicht auf ein bestimmtes Unternehmen. Gemäß Art. 3 dieser Entscheidung war Italien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die unrechtmäßigen Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern.

22. Die Kommission kann sich bei einem Beihilfeprogramm darauf beschränken, die Merkmale des betreffenden Programms zu untersuchen, um in den Gründen der Entscheidung zu würdigen, ob dieses Programm den Beihilfeempfängern wegen der in ihm vorgesehenen Modalitäten einen spürbaren Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern sichert und so beschaffen ist, dass es seinem Wesen nach vor allem Unternehmen zugutekommt, die sich am Handel zwischen Mitgliedstaaten beteiligen. So braucht die Kommission in einer Entscheidung über ein solches Programm keine Analyse der aufgrund einer solchen Regelung im Einzelfall gewährten Beihilfe durchzuführen. Erst im Stadium der Rückforderung der Beihilfen ist es erforderlich, die konkrete Situation jedes einzelnen betroffenen Unternehmens zu untersuchen [12]. Es ist insoweit Sache des Mitgliedstaats, die individuelle Situation jedes von einer solchen Rückforderungsaktion betroffenen Unternehmens zu prüfen [13].

8 Das zweite und das vierte Kriterium in Art. 107 Abs. 1 AEUV sind zwei unterschiedliche, aber miteinander zusammenhängende Kriterien.

9 Sowohl die italienische Regierung als auch die Kommission haben in der mündlichen Verhandlung vom 3. April 2019 in der Tat angegeben, dass die fraglichen Maßnahmen nicht als Ausgleich für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung oder Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse getroffen worden seien. ANM trägt in ihren schriftlichen Erklärungen vor, dass sie berechtigterweise darauf vertrauen dürfe, dass die Sozialbeitragsentlastungen endgültig seien. Diese Frage wurde vom vorlegenden Gericht nicht aufgeworfen. Sie geht somit über den Gegenstand der Vorlagefrage hinaus.

10 Um eine staatliche Maßnahme als staatliche Beihilfe einstufen zu können, muss nach dem ersten Kriterium des Art. 107 Abs. 1 AEUV einem Unternehmen ein Vorteil gewährt werden.

11 Vgl. Urteil vom 20. Dezember 2017, Comunidad Autónoma del País Vasco u. a./Kommission (C-66/16 P bis C-69/16 P, EU:C:2017:999, Rn. 44 bis 46). Das bedeutet nicht, dass ANM nicht auf einer anderen Grundlage einen Anspruch auf Ausgleich für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung oder einer Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse geltend machen könnte.

12 Urteil vom 9. Juni 2011, Comitato „Venezia vuole vivere“ u. a./Kommission (C-71/09 P, C-73/09 P und C-76/09 P, EU:C:2011:368, Rn. 63 und 130).

13 Urteil vom 9. Juni 2011, Comitato „Venezia vuole vivere“ u. a./Kommission (C-71/09 P, C-73/09 P und C-76/09 P, EU:C:2011:368, Rn. 64).

23. Die Kommission hat in den Erwägungsgründen 64 bis 66 und 98 der Entscheidung 2000/128 festgestellt, dass die in Rede stehenden Beihilfen den Wettbewerb verfälschten und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigten oder dazu geeignet seien, „wenn die Empfängerunternehmen einen Teil ihrer Erzeugung in andere Mitgliedstaaten ausführen; ebenso wird die inländische Erzeugung, auch wenn die Unternehmen keine Ausfuhren tätigen, begünstigt, weil die Beihilfe die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, ihre Erzeugnisse auf den italienischen Markt auszuführen, verringert“ [14].

24. Die nationalen Behörden haben vor einer Rückforderung von Vorteilen jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der gewährte Vorteil in Bezug auf den jeweiligen Empfänger geeignet war, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel innerhalb der Union zu beeinträchtigen. Diese zusätzliche Prüfung ist für die Einstufung der jeweils erhaltenen Vorteile als staatliche Beihilfen von wesentlicher Bedeutung [15].

25. Die Frage, ob der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt war und der Wettbewerb durch diese konkrete Beihilfe verfälscht wurde und eine dahin gehende Entscheidung vor den nationalen Gerichten angefochten werden konnte, stellte sich im vorliegenden Kontext also zu dem Zeitpunkt, als das INPS versuchte, die einem bestimmten Begünstigten wie ANM gewährten Beihilfen zurückzufordern [16].

Würdigung

Einschlägige Rechtsprechung und Grundsätze

26. Die Antwort auf die Vorlagefrage kann aus meiner Sicht zumindest auf den ersten Blick in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs gefunden werden. Diese Grundsätze wurden für den Bereich des städtischen Nahverkehrs zuletzt im Urteil vom 14. Januar 2015, Eventech (C-518/13, EU:C:2015:9), bekräftigt und angewandt. Jene Rechtssache betraf die Praxisregelung von Transport for London, wonach es London-Taxis („Black Cabs“) erlaubt ist, die auf den öffentlichen Straßen eingerichteten Busspuren während der Zeiten, in denen die Verkehrsbeschränkungen für diese Spuren gelten, zu befahren, wohingegen Funkmietwagen („Minicabs“) dies außer zum Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen, die einen solchen Wagen vorbestellt haben, untersagt ist.

14 Vgl. 66. Erwägungsgrund der Entscheidung 2000/128. Meiner Ansicht nach ist die Erwähnung der Erzeugung und Ausfuhr von Waren im 66. Erwägungsgrund rein beispielhaft. Dies ergibt sich aus dem Urteil vom 14. Januar 2015, Eventech (C-518/13, EU:C:2015:9, Rn. 65 bis 69). Siehe nachstehend Nr. 24.

15 Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. Juni 2011, Comitato „Venezia vuole vivere“ u. a./Kommission (C-71/09 P, C-73/09 P und C-76/09 P, EU:C:2011:368, Rn. 115). In Rn. 120 dieses Urteils hat der Gerichtshof festgestellt, dass „die mit einer Rückforderungsanordnung versehene Entscheidung der Kommission zu einer Beihilferegelung einen ausreichenden Rahmen für die von den nationalen Behörden vorzunehmende Prüfung der individuellen Situation jedes betreffenden Begünstigten enthalten muss. Zum einen muss diese Entscheidung … es ermöglichen, eindeutig ihre Tragweite zu erkennen. Zum anderen muss eine solche Entscheidung … selbst alle wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden enthalten und damit ausschließen, dass sich ihr tatsächlicher Gehalt erst nachträglich anhand eines Briefwechsels zwischen der Kommission und den nationalen Behörden feststellen lässt.“ Im Urteil vom 13. Februar 2014, Mediaset (C-69/13, EU:C:2014:71, Rn. 35), hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es angesichts dessen, dass die Kommission in ihrer Entscheidung zu einer Beihilferegelung nicht die einzelnen Begünstigten der in Rede stehenden Beihilfe bestimmt und auch nicht die genauen Beträge der zurückzufordernden Beihilfe festgesetzt hatte, Sache des nationalen Gerichts sei – wenn es damit befasst sei –, über den Betrag der Beihilfe, deren Rückforderung die Kommission angeordnet habe, zu entscheiden. Im Fall von Schwierigkeiten könne sich das nationale Gericht stets an die Kommission wenden, damit sie es gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV unterstütze.

16 ANM war möglicherweise befugt, die Gültigkeit der Entscheidung 2000/128 vor dem Gericht der Europäischen Union anzufechten, da sie wegen der Verschlechterung ihrer Rechtsstellung durch die in Art. 3 enthaltene Anordnung zur Rückforderung der betreffenden Beihilfen unmittelbar und individuell betroffen ist. Vgl. entsprechend Urteil vom 9. Juni 2011, Comitato „Venezia vuole vivere“ u. a./Kommission (C-71/09 P, C-73/09 P und C-76/09 P, EU:C:2011:368, Rn. 51). Da ANM nach der dem Gerichtshof vorliegenden Akte – vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorlegende Gericht – offenbar nicht die Gültigkeit der Entscheidung 2000/128 als solche anficht, sondern vielmehr bestreitet, dass die ihr gewährte Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV beeinträchtige, bin ich der Auffassung, dass die Regel über die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens im Urteil vom 9. März 1994, TWD Textilwerke Deggendorf (C-188/92, EU:C:1994:90, Rn. 13 bis 18), nicht anwendbar ist, und ANM nicht verpflichtet war, eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/128 vor dem Gericht zu erheben.

27. In den Rn. 65 bis 69 dieses Urteils hat der Gerichtshof festgestellt, dass es nach ständiger Rechtsprechung für die Einstufung einer nationalen Maßnahme als staatliche Beihilfe nicht des Nachweises einer tatsächlichen Auswirkung der fraglichen Beihilfe auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und einer tatsächlichen Wettbewerbsverzerrung bedarf, sondern nur der Prüfung, ob die Beihilfe *geeignet* ist, diesen Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen [17]. Der Handel innerhalb der Union wird insbesondere dann durch eine von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe beeinflusst, wenn sie die Stellung bestimmter Unternehmen gegenüber anderen, konkurrierenden Unternehmen in diesem Handel stärkt. Die begünstigten Unternehmen brauchen dabei nicht selbst am Handel innerhalb der Union teilzunehmen. Wenn nämlich ein Mitgliedstaat Unternehmen eine Beihilfe gewährt, kann die inländische Tätigkeit dadurch beibehalten oder verstärkt werden, so dass sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, in den Markt dieses Mitgliedstaats einzudringen, verringern. Außerdem gibt es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs keine *Ex-ante*-Schwelle und keinen *Ex-ante*-Prozentsatz, bis zu der oder dem man davon ausgehen könnte, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt ist. Weder der verhältnismäßig geringe Umfang einer Beihilfe noch die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens schließen nämlich von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten aus. Die Voraussetzung, wonach die Beihilfe geeignet sein muss, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, hängt daher nicht vom örtlichen oder regionalen Charakter der erbrachten Verkehrsdienste oder von der Größe des betreffenden Tätigkeitsgebiets ab [18].

28. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Busspurregelung die Erbringung von Diensten durch Funkmietwagen in London weniger attraktiv mache, so dass sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, in diesen Markt einzudringen, verringern [19].

29. In Bezug auf die Voraussetzung der Wettbewerbsverzerrung verfälschen Beihilfen, die ein Unternehmen von den Kosten befreien sollen, die es normalerweise im Rahmen seiner laufenden Geschäftsführung oder seiner üblichen Tätigkeiten zu tragen gehabt hätte, grundsätzlich die Wettbewerbsbedingungen [20].

30. Aus der oben angeführten Rechtsprechung ergibt sich klar, dass die Schwelle, ab der man davon ausgehen könnte, dass eine staatliche Maßnahme geeignet ist, den Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, niedrig ist [21]. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass es sich bei der fraglichen Beihilfe nicht um eine *De-minimis*-Beihilfe handelt, bei der davon auszugehen ist, dass die Beihilfe weder Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hat noch den Wettbewerb

17 Es ist zu betonen, dass das INPS nicht nachweisen muss, dass die fraglichen ANM gewährten Befreiungen tatsächliche Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hatten oder dass der Wettbewerb tatsächlich verfälscht ist.

18 Vgl. auch Urteile vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00, EU:C:2003:415, Rn. 77 bis 82), vom 21. Juli 2005, Xunta de Galicia (C-71/04, EU:C:2005:493, Rn. 41), und vom 27. Juni 2017, Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania (C-74/16, EU:C:2017:496, Rn. 78 und 79). Im Urteil vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00, EU:C:2003:415, Rn. 77), hat der Gerichtshof festgestellt, dass es keineswegs ausgeschlossen ist, dass sich ein öffentlicher Zuschuss, der einem Unternehmen gewährt wird, das ausschließlich örtliche oder regionale Verkehrsdienste und keine Verkehrsdienste außerhalb seines Heimatstaats leistet, gleichwohl auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken kann.

19 Urteil vom 14. Januar 2015, Eventech (C-518/13, EU:C:2015:9, Rn. 70).

20 Urteile vom 27. Juni 2017, Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania (C-74/16, EU:C:2017:496, Rn. 80), und vom 21. Juli 2005, Xunta de Galicia (C-71/04, EU:C:2005:493, Rn. 44).

21 In den Rn. 42 und 43 des Urteils vom 21. Juli 2005, Xunta de Galicia (C-71/04, EU:C:2005:493), hat der Gerichtshof festgestellt, dass „eine verhältnismäßig geringe Beihilfe diesen Handel beeinträchtigen [kann], wenn in dem Sektor, in dem die begünstigten Unternehmen tätig sind, ein lebhafter Wettbewerb herrscht". „Somit kann eine Beihilfe, die auf individueller Ebene relativ bescheiden sein mag, die aber potenziell allen oder sehr vielen Unternehmen eines Sektors offensteht, Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben, wenn der Sektor durch eine hohe Anzahl kleiner Unternehmen gekennzeichnet ist".

verfälscht oder zu verfälschen droht[22]. Da der Wert der im Ausgangsverfahren fraglichen staatlichen Maßnahme für ANM ungefähr 10 Mio. Euro betrug und über einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt wurde, kann die Maßnahme somit grundsätzlich nicht als *De-minimis*-Beihilfe angesehen werden, unabhängig davon, welche unionsrechtlichen *De-minimis*-Beihilferegelungen zeitlich anwendbar waren[23].

31. Daher kann das Argument von ANM, die Entscheidung 2000/128 finde auf sie keine Anwendung, da sie ausdrücklich für die Erbringung öffentlicher Verkehrsdienste in der Gemeinde Neapel gegründet worden sei und die fraglichen Dienstleistungen örtlich begrenzt seien, meines Erachtens grundsätzlich nicht zum Tragen kommen.

32. Damit jedoch das zweite und das vierte Kriterium des Art. 107 Abs. 1 AEUV im Ausgangsverfahren Anwendung finden, ist es im Rahmen des Ausgangsverfahrens zwingend erforderlich, dass das INPS nachweist, dass ANM mit anderen Unternehmen auf Märkten konkurriert, die nicht *de iure*[24] dem Wettbewerb entzogen sind.

33. Wenn nämlich der Markt für die Erbringung von Verkehrsdiensten in der Gemeinde Neapel zum maßgeblichen Zeitpunkt zu einem gewissen Grad potenziell dem Wettbewerb geöffnet war[25] und somit rechtlich nicht als Monopol ausgestaltet war oder wenn ANM auf anderen Märkten tätig war, die zu einem gewissen Grad für den Wettbewerb geöffnet waren, ist es meines Erachtens wahrscheinlich, dass die fragliche staatliche Maßnahme geeignet war, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, auch wenn die erbrachten Verkehrsdienste lokal und auf die Gemeinde Neapel beschränkt waren.

34. Aus Gründen der Klarheit halte ich es im vorliegenden Kontext für wichtig, den Begriff „rechtliches Monopol“ zu definieren. Insoweit findet sich meines Erachtens keine bessere Ansicht nach Definition als die in Fn. 272 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (C/2016/2946)[26], in der es heißt, „[e]in rechtliches Monopol ist dann gegeben, wenn eine bestimmte Dienstleistung per Gesetz oder Regulierungsmaßnahme einem einzigen Dienstleister vorbehalten wird und allen anderen Marktteilnehmern die Erbringung dieser Dienstleistung (sogar zur Deckung einer etwaigen Restnachfrage bei bestimmten Kundengruppen) klar untersagt wird. Die Betrauung eines Unternehmens mit einer öffentlichen Dienstleistung bedeutet jedoch noch nicht, dass dieses Unternehmen ein rechtliches Monopol hat.“ Außerdem muss das rechtliche Monopol natürlich im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, insbesondere mit den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

22 Für die geltenden Bestimmungen über *De-minimis*-Beihilfen, vgl. u. a. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. 2013, L 352, S. 1). Anzumerken ist, dass der Verkehrssektor vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. 2001, L 10, S. 30) ausgenommen wurde. Nicht ausgenommen wurde er vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. 2006, L 379, S. 5). Die allgemeine *De-minimis* -Höchstgrenze wurde jedoch angepasst, um der im Durchschnitt kleinen Größe von Unternehmen, die im Straßengüterverkehr und Straßenpersonenverkehr tätig sind, Rechnung zu tragen. Gemäß der Verordnung Nr. 1407/2013 gilt dieser niedrigere Höchstbetrag nicht mehr für den Personenkraftverkehrssektor.

23 Um eine Vorstellung vom Umfang der Tätigkeit von ANM zu erhalten, ist anzumerken, dass der Kommission zufolge das von ANM betriebene öffentliche Nahverkehrssystem zum maßgeblichen Zeitpunkt rund eine Million Einwohner versorgte. Es ist jedoch letztlich Sache des vorlegenden Gerichts, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Vorschriften über *De-minimis*-Beihilfen anwendbar sind.

24 Die Tatsache, dass der Markt *de facto* für den Wettbewerb geschlossen ist, da ANM aufgrund der Direktvergabe der fraglichen Konzession im Hinblick auf die Organisation des Nahverkehrsnetzes der Gemeinde Neapel ausschließliche Rechte besitzt, ist unerheblich.

25 Vgl. entsprechend Urteil vom 11. Juni 2009, ACEA/Kommission (T-297/02, EU:T:2009:189, Rn. 90). Vgl. auch Urteil vom 29. April 2004, Italien/Kommission (C-298/00 P, EU:C:2004:240, Rn. 66), das von einer teilweisen Öffnung des Marktes für den Wettbewerb spricht. In Rn. 65 des Urteils vom 26. Oktober 2016, Orange/Kommission (C-211/15 P, EU:C:2016:798), hat der Gerichtshof festgestellt, dass „die Liberalisierung eines Wirtschaftssektors auf Unionsebene dazu führen [kann], dass die Beihilfen den Wettbewerb tatsächlich oder potenziell beeinflussen und sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken“.

26 ABl. 2016, C 262, S. 1.

35. Unter diesen Umständen und im Licht der Urteile vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00, EU:C:2003:415, Rn. 78), und vom 14. Januar 2015, Eventech (C-518/13, EU:C:2015:9, Rn. 66 bis 70), wird es nicht unrealistisch sein, anzunehmen, dass die Erbringung von Verkehrsdiensten durch ein Unternehmen wie ANM aufgrund der fraglichen staatlichen Maßnahme möglicherweise beibehalten oder ausgeweitet worden wäre, so dass sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, ihre Verkehrsdienste in der Gemeinde Neapel zu erbringen, verringert hätten, wenn der Markt für Verkehrsdienstleistungen in der Gemeinde Neapel zum maßgeblichen Zeitpunkt *de iure* zu einem gewissen Grad dem Wettbewerb geöffnet und somit nicht als rechtliches Monopol ausgestaltet war. Selbst wenn der Markt für die Erbringung von Verkehrsdiensten in der Gemeinde Neapel zum maßgebenden Zeitpunkt *de iure* für den Wettbewerb geschlossen war[27], die Tätigkeiten von ANM aber gleichwohl nicht auf diese spezifischen Dienste und diese geografische Lage beschränkt waren, hätte ferner die fragliche staatliche Maßnahme, die Ausweitung ihrer Tätigkeiten auf andere – dem Wettbewerb geöffnete – Märkte[28] fördern können, es sei denn, dass jegliche Möglichkeit der Quersubventionierung zwischen dem Markt, auf dem ANM möglicherweise in den Genuss eines rechtlichen Monopols gekommen ist, und einem anderen Markt oder anderen Märkten, auf denen sie tätig gewesen sein mag, wirksam und transparent durch getrennte Buchführung für ihre verschiedenen Tätigkeiten ausgeschlossen war[29].

Anwendung der Rechtsprechung und Grundsätze auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

36. Die wesentlichen Fragen, mit denen sich das vorlegende Gericht daher befassen muss, sind erstens, ob der fragliche Markt im relevanten Zeitraum *de iure* zu einem gewissen Grad dem Wettbewerb geöffnet war, zweitens, ob ANM in dieser Zeit auf anderen Märkten (geografisch und/oder im Hinblick auf Produkte/Dienstleistungen) tätig war, die zu einem gewissen Grad dem Wettbewerb geöffnet waren, und gegebenenfalls, ob jede Möglichkeit einer Quersubventionierung ausgeschlossen war.

37. Zur ersten Frage hat das vorlegende Gericht in seiner Antwort auf das Klarstellungsersuchen des Gerichtshofs darauf hingewiesen, dass sich nach dem Vorbringen von ANM der Begriff „aufgrund der Exklusivität der erbrachten Dienstleistung nicht unter Marktbedingungen tätig“ auf die Tatsache beziehe, dass in der Praxis auf dem fraglichen Markt keine Wettbewerbsbedingungen geherrscht hätten, da das gesamte Netz der Nahverkehrsdienste in der Gemeinde Neapel nicht Gegenstand eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens[30] gewesen sei, sondern einer Direktvergabe. ANM habe darauf

27 Und somit ein rechtliches Monopol gegeben war.

28 Vgl. entsprechend Urteil vom 11. Juni 2009, ACEA/Kommission (T-297/02, EU:T:2009:189, Rn. 94).

29 Vgl. Urteil vom 23. Januar 2019, Fallimento Traghetti del Mediterraneo (C-387/17, EU:C:2019:51, Rn. 42).

30 Trotz des Vorliegens lokaler oder regionaler Monopole kann – wenn die zuständigen Gebietskörperschaften diese Monopole im Wege von Ausschreibungen gewähren – der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch Beihilfen beeinträchtigt werden, die einem Unternehmen gewährt werden, welches sich um dieses Monopol bewirbt, da die finanzielle Position dieses Unternehmens gegenüber anderen potenziellen Kandidaten gestärkt wird. Urteil vom 16. Juli 2014, Deutschland/Kommission (T-295/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2014:675, Rn. 154).

hingewiesen, dass die fragliche Direktvergabe im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht erfolgt sei [31]. Sie habe über ein ausschließliches Recht in Bezug auf alle Linienverkehrsdienste in dem betreffenden Gebiet verfügt, so dass es keinen mit ihr vergleichbaren Dienst gegeben habe und sie nicht durch einen vergleichbaren Dienst habe ersetzt werden können.

38. Meiner Ansicht nach schließt die bloße Tatsache, dass die fragliche Direktvergabe im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Vergaberecht gestanden haben mag, nicht aus, dass es möglicherweise zu einer Verzerrung des potenziellen Wettbewerbs gekommen ist oder dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt worden sein könnte. Die Frage, die stattdessen zu behandeln ist, ist die, ob ANM bei der Organisation des städtischen Nahverkehrs in der Gemeinde Neapel ein rechtliches Monopol besaß oder ob die Konzession oder ein Teil davon nach nationalem Recht u. a. im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens an ein anderes Unternehmen hätte vergeben werden können. Hätte die Möglichkeit bestanden, ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zu nutzen [32], dann hätte es für den fraglichen Markt möglicherweise einen gewissen Wettbewerb geben können, und die Direktvergabe hätte zu einer Verzerrung des potenziellen Wettbewerbs beitragen oder diese verstärken oder den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können [33].

39. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof vom 3. April 2019 haben sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen ANM und den anderen Verfahrensbeteiligten in der Frage des tatsächlichen Anwendungsbereichs und der Bedeutung des italienischen Rechts in dieser Sache, insbesondere von Art. 18 des Decreto legislativo Nr. 422/1997, gezeigt. Es fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, nationales Recht auszulegen. Daher bin ich aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vom 3. April 2019 abgegebenen Erklärungen von INPS, ANM, der italienischen Regierung und der Kommission der Auffassung, dass das vorlegende Gericht nicht nur überprüfen muss, ob Art. 18 des Decreto legislativo Nr. 422/1997 und/oder andere Bestimmungen des nationalen Rechts die Direktvergabe der Konzession an ANM erlaubten, sondern auch, ob sie die Direktvergabe gar *vorgeschrieben* haben. Nach einer flüchtigen Prüfung von Art. 18 Abs. 2 des Decreto legislativo Nr. 422/1997 scheint es plausibel [34], dass zum maßgeblichen Zeitpunkt ein gewisser Grad an Wettbewerb in Bezug auf den fraglichen Markt möglich war [35]. Zweck dieser Prüfung ist es, festzustellen, ob ANM ein rechtliches Monopol in Bezug auf den relevanten Markt besaß.

31 In seiner Antwort auf das Klarstellungsersuchen des Gerichtshofs hat das vorlegende Gericht angegeben, ANM zufolge sei im Hinblick auf die schrittweise Liberalisierung des Markts für Verkehrsdienste, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, die Verpflichtung zur Vergabe von Aufträgen gemäß den neuen Regeln nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. 2007, L 315, S. 1) nach der in Art. 8 dieser Verordnung niedergelegten Übergangsregelung ab dem 3. Dezember 2019 anwendbar. In ihren schriftlichen Erklärungen führt ANM aus, dass während des Zeitraums 1997 bis 2001 die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. 1969, L 156, S. 1) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. 1991, L 169, S. 1) geänderten Fassung auf die fragliche Konzession anwendbar gewesen seien. Diese Verordnung sehe den Abschluss öffentlicher Dienstleistungsaufträge in Bezug auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung öffentlicher Nahverkehrsdienste vor, ohne jedoch festzulegen, zu welchen Bedingungen solche Verträge zu schließen seien, oder ob der Markt für öffentliche Verkehrsdienste für den Wettbewerb geöffnet werden sollte. Ferner sei gemäß Art. 18 des Decreto legislativo Nr. 422/1997 das System der Konzessionen durch die Öffnung des Marktes für den Wettbewerb ab dem 31. Dezember 2005 ersetzt worden.

32 Auch für nur einen Teil des betreffenden Marktes.

33 Vgl. entsprechend Urteil vom 11. Juni 2009, ACEA/Kommission (T-297/02, EU:T:2009:189, Rn. 92), in dem das Gericht entschieden hat, dass gerade die Existenz der Beihilfe für bestimmte Empfänger möglicherweise „einen Anreiz für die Gemeinden geschaffen hat, diese unmittelbar mit den Dienstleistungen zu beauftragen, anstatt Konzessionen in offenen Verfahren zu vergeben".

34 Vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorlegende Gericht.

35 Vgl. Art. 18 Abs. 2 Buchst. a des Decreto legislativo Nr. 422/1997, in dem auf die Möglichkeit eines Ausschreibungsverfahrens Bezug genommen wird, und Art. 18 Abs. 2 Buchst. b, der *im Fall* einer Direktvergabe den Betrieb außerhalb des geografischen Gebiets beschränkt.

40. Zur zweiten Frage hat ANM in ihren schriftlichen Erklärungen bestätigt, dass sie während des relevanten Zeitraums nicht außerhalb der Provinz[36] Neapel tätig gewesen sei. Ferner sei sie im Einklang mit ihrer Satzung (die vom 27. Juni 1995 bis zum Jahr 2001 gegolten habe) ausschließlich in der Gemeinde Neapel tätig gewesen. Darüber hinaus habe sie nach nationaler Rechtsprechung nicht außerhalb der Provinz Neapel tätig werden dürfen. Anzumerken ist, dass ANM gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 ihrer Satzung vom 6. April 1992 unter bestimmten Umständen außerhalb dieser Gemeinde tätig sein durfte.

41. ANM macht ferner geltend, bis zu ihrem Zusammenschluss am 1. Januar 2013 mit einer anderen Gesellschaft, Napolipark, die Parkplatzeinrichtungen verwalte, keine andere Tätigkeit als den Betrieb eines öffentlichen Nahverkehrssystems ausgeübt zu haben. Angesichts des in Rede stehenden Zeitpunkts und des erheblich langen Zeitraums, der seit der Gewährung der staatlichen Beihilfe verstrichen ist, bin ich der Auffassung, dass diese Tätigkeit nicht von zeitlicher Relevanz für die Zwecke der Prüfung der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der fraglichen Beihilfe auf den Wettbewerb oder den Handel zwischen Mitgliedstaaten ist. Allerdings ist anzumerken, dass sich gemäß Art. 4 des contratto di servizio (Dienstleistungsvertrag) vom 27. Juni 1997 zwischen der Gemeinde Neapel und ANM der Zweck der Konzession nicht mehr nur auf die Organisation des städtischen Verkehrs bezieht, sondern auch die Verwaltung von Parkplätzen beinhaltet.

42. In Anbetracht dieser Überlegungen muss das vorlegende Gericht daher prüfen, ob ANM während des relevanten Zeitraums außerhalb der Gemeinde Neapel oder auf anderen Produkt-/Dienstleistungsmärkten tätig war, und gegebenenfalls, ob jegliche Möglichkeit der Quersubventionierung ausgeschlossen war.

Ergebnis

43. Dementsprechend schlage ich vor, die von der Corte suprema di cassazione, Sezione Lavoro (Kassationsgerichtshof, Kammer für Arbeitsrecht, Italien) vorgelegte Frage wie folgt zu beantworten:

Die Entscheidung 2000/128/EG der Kommission vom 11. Mai 1999 über die italienische Beihilferegelung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung ist auf einen Arbeitgeber wie die Napoletana Mobilità SpA anwendbar, der öffentliche Nahverkehrsdienste erbringt und während des Zeitraums Mai 1997 bis Mai 2001 von Sozialbeitragsentlastungen profitierte, nachdem nach Inkrafttreten des italienischen Gesetzes Nr. 407 von 1990 er Ausbildungs- und Arbeitsverträge abschloss, es sei denn, er besaß ein rechtliches Monopol, welches durch Gesetz oder behördliche Maßnahme und im Einklang mit Unionsrecht die Erbringung solcher Dienste einem ausschließlichen Anbieter unter Ausschluss jeglicher anderen Betreiber vorbehielt, und vorausgesetzt, der Arbeitgeber war nicht in einem anderen Gebiet oder auf einem anderen Produkt-/Dienstleistungsmarkt tätig.

36 Ich weise darauf hin, dass manchmal Bezug auf die Provinz Neapel und manchmal Bezug auf die Gemeinde Neapel genommen wird. Der dem Gerichtshof vorliegenden Akte ist nicht klar zu entnehmen, ob sich diese Begriffe im Hinblick auf den relevanten Zeitraum auf ein einziges geografisches Gebiet beziehen.